



Satzung

Präambel:

Die Vereinssatzung ist sprachlich in der weiblichen Form verfasst. Im Sinne des Gattungsbegriffs sind damit auch alle Männer gemeint.

§ 1 [Name und Sitz]

1. Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung freier Theaterarbeit". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält den Zusatz "e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Dortmund.

§ 2 [Zweck des Vereines]

1. Zweck des Vereines ist die Förderung freier Amateurtheater und freier professioneller Theater.
2. Zur effektiveren Umsetzung dieser Maßnahmen betreibt der Verein das „Theater im Depot – Zentrum für freie Theaterkunst“.

§ 3 [Frauengleichstellung] entfällt! Die folgenden §§ ändern sich entsprechend in der Nummerierung

§ 3 [Gemeinnützigkeit]

1. Der "Verein zur Förderung freier Theaterarbeit e.V." mit Sitz in Dortmund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verein dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 [Geschäftsjahr]

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5, Absatz 2 (alte Satzung § 6, Absatz 2) NEU!

§ 5 [Mitgliedschaft]

1. Mitglieder des Vereins können werden: natürliche und juristische Personen, die durch ihr persönliches Engagement aktiv zur Verwirklichung der Vereinsziele beitragen und die Zielaktivitäten fördern wollen.
2. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Auf Verlangen des Neumitgliedes ist innerhalb eines Monats eine Entscheidung über die Mitgliedschaft durch die Mitglieder herbeizuführen. Alternativ zu einer Versammlung kann der Beschluss auch durch schriftliche Bestätigung von 2/3 der Mitgliedschaft herbeigeführt werden. Hierfür müssen die Mitglieder in geeigneter Form über die Neuaufnahme informiert worden sein.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tode - oder bei einer juristischen Person - durch Auflösung
 - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
 - durch Ausschluss
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste.
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. In diesem Fall ruht die Mitgliedschaft von dem Eintreffen der Benachrichtigung des Mitglieds durch den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die dann endgültig über den Ausschluss entscheidet.
5. Bei Ablehnung der Aufnahme eines Mitglieds durch den Vorstand hat das potentielle Mitglied das

Recht, die nächste Mitgliederversammlung zu seiner Eintrittsablehnung zu befragen und darüber abstimmen zu lassen.

- 6. Die Streichung aus der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn ein Mitglied mehr als 6 Monate mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von 2 Wochen ausgeglichen hat.

§ 6 [Mitgliedsbeiträge]

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe und die Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

§ 7 [Organe]

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand

§ 8 [Der Vorstand]

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der 1. Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und mind. einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- 3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht in der Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist insbesondere zuständig für:
 - Bestellung der künstlerischen und geschäftsführenden Leitung des Theater im Depot in Verbindung mit einem künstlerischen Konzept, das als Zielvorgabe dient.
 - Der Vorstand versieht die Theaterleitung mit entsprechenden Vollmachten für die Betriebsaufsicht und die Geschäftsführung des Theater im Depot sowie die Umsetzung des künstlerischen Konzepts.
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern.

§ 9 [Die Mitgliederversammlung]

- 1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- 2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung von Zielen und Schwerpunkten für die Arbeit des Vereins für das kommende Jahr
 - b) Beschluss des Finanzplans für das kommende Geschäftsjahr
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - d) Entlastung und Neuwahl des Vorstands
 - e) Beschlüsse über die Berufung von Mitgliedern gegen einen Ausschluss durch den Vorstand
 - f) Festlegung der Beitragsordnung
 - g) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- 3. Alle Mitglieder haben eine Stimme, die sie persönlich wahrnehmen müssen.
- 4. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn dies in der Einladung angekündigt war und bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 5. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist vom Vorstand aufzubewahren und jedem Mitglied zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

§ 10 [Vergütung] Neu

Die Organe des Vereins (§7) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die

Vertragsinhalte und -bedingungen.

65

§ 11 [Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens]

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen an den Depot e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Beschlossen am 13.03. 2016 in Dortmund